

Christian Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor
D-82438 Eschenlohe

5. Juni 2009

-per e-mail-
-per Direkteinwurf in Ihren Briefkasten-

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Olympiastrasse 10

D-82467 Garmisch-Partenkirchen

In Sachen

u.a. Az.: 20-6410/3; Ihr "Planfeststellungsbeschluss" vom 06.04.2006;
Wasserrecht;

„Verbesserung“ des Hochwasserschutzes an der Loisch in der Gemeinde Eschenlohe durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim

u.a. Forderung auf sofortige Ausserverkehrziehung der illegalen Beseitigungsverfügung (meines Erachtens vor dem bzw. im Frühjahr **2006** erlassen) gegen den Bauernhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe, über den Schwarzbau und Steuerbetrug „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“

hat die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH am 25.02.2007 den Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen per e-mail angefordert.

Mit der Antwort-E-mail des Herrn Saltner in Sachen *AW: Anforderungsschreiben der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Muehle gmbH! Uebersandt durch eine dritte e-mail-Adresse!* vom 28.02.2007; 9:06 Uhr führten Sie dann folgendes aus:

*"Sehr geehrte Damen und Herren,
der Versand des Planfeststellungsbeschlusses ist im vorliegenden Fall per E-mail leider nicht möglich. Bitte teilen Sie uns eine Postanschrift mit, an die wir den Beschluss schicken können. Die Planunterlagen können durch Sie (oder auch durch einen von Ihnen schriftlich Bevollmächtigten) bei uns waehrend der Dienststunden eingesehen werden. Der Planfeststellungsbeschluss kann auch durch einen von Ihnen schriftlich Bevollmächtigten bei uns waehrend der Dienststunden abgeholt werden.
Mit freundlichen Grüßen*

Thomas Saltner

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Tel. 08821/751326"

Am 21. Juli 2008 bin ich dann persönlich zu Herrn Saltner gegangen. Ich bekam dann den Planfeststellungsbeschluss in elektronischer Form. Bei dieser Gelegenheit fragte mich Herr Saltner was ich denn damit wolle. Ich sagte, dass noch Klagen gegen die Hochwasserverbauung anhaengig seien. Er sagt daraufhin nein. Das Verwaltungsgericht München haette die Klagen abgewiesen und einen Aushang gemacht, den er selbst im Verwaltungsgericht München gesehen haette, sagte Herr Saltner und somit seien die Klagen weg.

Nach Aushaendigung des Planfeststellungsbeschlusses am 21. Juli 2008 haben Sie von Hans Georg Huber (*1942; Geburtsurkundennummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) ein Einschreiben (Sendungsnummer: RR 6499 8827 7 DE) erhalten, und zwar die Aufhebung Ihres Planfeststellungsbeschlusses vom 06.04.2006 über die Mahl- und Saagemühlgerechtigkeit des Haus-Nr. 25 (siehe Geschaeftsregisternummer 343 vom 10.05.1895 des königlichen Notars Möser aus Garmisch). Darin ist eindeutig festgestellt, dass Ihr Beschluss vom 06.04.2006 keine bindende (öffentliche) Rechtswirksamkeit entfalten kann und es nicht konnte. Weiter heisst es: *„Nach § 16 EstG iVm. Abschnitt 139 V EstR setzt die Betriebsaufgabe nach BFH-Urteil vom 13.07.1967 (BstBl. 1967 III S. 674) eine eindeutige Erklaerung der Betriebsaufgabe voraus“* und dass diese eindeutige Erklaerung der Betriebsaufgabe nach § 9 und 11 der Ihnen vorliegenden URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. Richard Daimer aus Garmisch-Partenkirchen nur von Hans Georg Huber (*1942) persönlich, und

zwar nur schriftlich und notariell erfolgen kann, da es sich um Grundstücksangelegenheiten handelt. Hans Georg Huber (*1942) hat den Betrieb nie aufgegeben, so dass das Saege- und Elektrizitaetswerk bis heute existiert.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich es nicht versäumen auf meine Klage vom 07.05.2009 (siehe Anlage 1 auf anliegender abgeschlossener CD) ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen gegen die offensichtlich illegal angeordnete Gesamtvermögensbeschlagnahme hinzuweisen.

Ich möchte ausdrücklich geltend machen, dass kein einziger Rechtsgrund für eine Gesamtvermögensbeschlagnahme vorliegt. Das heisst eine Verwaltung des Saege- und Elektrizitaetswerkes Johann Huber OHG nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen über das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen war und ist nie möglich gewesen.

Das Saege- und Elektrizitaetswerk wird ausschliesslich über den Bauernhof Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) verwaltet. Hans Georg Huber (*1942) betreibt bis heute diesen Bauernhof und übt die Landwirtschaft tatsaechlich aus. Ich arbeite selbst in der Landwirtschaft des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe.

Das heisst schon deswegen haben Sie keinen einzigen Rechtsgrund für eine Hochwasserverbauung. Die von Ihnen im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe vorgenommen Bauten – Zuschüttung des Iderbaches und Zuschüttung des Mühlbaches 100 Meter oberhalb der Einmündung zum Saege- und Elektrizitaetswerk sind ausschliesslich Schwarzbauten und keine Hochwasserverbauung.

Was die von Herrn Saltner angesprochenen Klagen betrifft, so ist bis heute keine einzige abgelehnt und schon gar nicht rechtskraeftig. Es liegt nicht einmal eine Zustellung vor!

Im einzelnen führe ich dazu folgendes aus:

Mit Fax der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH vom 9. Januar 2007 hat diese das Klageverfahren gegen Ihre „Hochwasserverbauung“ im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe eingeleitet.

Mit Klage vom 06.09.2007 hat die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH auch in meinem Namen (Christian Georg Huber, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe) u.a. Klage gegen die Hochwasserverbauung eingereicht.

Als ich letztes Jahr – nachdem ich den Planfeststellungsbeschluss von Ihnen erhielt – persönlich beim Verwaltungsgericht München vorstellig wurde, bekam ich eine Übersicht über saemtliche Klagen. Weder die Einleitung des Klageverfahrens mit Fax vom 9. Januar 2007 gegen die „Hochwasserverbauung“ im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe noch die Klage vom 06.09.2007 der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH waren damals abgelehnt und sind es bis heute nicht.

Das Verwaltungsgericht München hat nur eine Klage der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 25.10.2007 behandelt, und zwar gleich zweimal einmal unter dem Aktenzeichen M 17 K 07.5794 und unter dem Aktenzeichen M 17 K 07.4847. Ich habe Akteneinsicht in beide Verfahren nehmen können. In diesen Verfahren geht es um die Klage vom 25.10.2007 der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH die sich gegen das Amtsgericht Weilheim gegen die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 richtet. Die Hochwasserverbauung war zu keinem Zeitpunkt Gegenstand einer Klage, und zwar weder von mir, noch von der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH noch von der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH.

Eine Klageabweisung was die Hochwasserverbauung betrifft, liegt also weder in bezug auf mich, noch in bezug auf die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, noch in bezug auf die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH vor.

Auch im Hinblick auf die illegalen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim führe ich folgendes aus:

In § 173.1 VwGO heisst es: Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthaelt, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden, wenn die grundsatzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschliessen.

§ 13 ZPO macht die §§ 7ff. BGB für die Beurteilung des Gerichtsstands zu seinem Bestandteil (BGH DB 75, 2081 und Beck'scher Kurz-Kommentar Baumbach/Lauterbach Albers/Hartmann ZPO 61. Auflage).

In § 7 I BGB heisst es: *Wer sich an einem Orte staendig niederlaesst, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.* In § 7 II BGB heisst es: *„Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.“* In § 7 III BGB heisst es: *„Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.“* Ausweislich des Melderegisters der Steuergemeinde Eschenlohe bin ich seit meiner Geburt im Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe gemeldet. Dies ist auch kraft Geburt mein Wohnsitz (§ 11 BGB).

Mein Vater hat seinen Erbhof Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) im

Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe sowie seinen Anspruch darauf und die Landwirtschaft nie aufgegeben.

Meinen Wohnsitz im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe habe ich nie aufgegeben.

Die Wohnung ist das Zentrum von wovon die gesamte Lebensgestaltung ausgeht. Dies ist bei mir bis heute eindeutig das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. So kann ich z.B. meine Staatsangehörigkeit Deutsches Reich nur über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 nachweisen. Denn nach § 4 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 (dieses Gesetz gilt bis heute!) erwirbt das eheliche Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters. Mein Vater selbst kann seine Staatsangehörigkeit Deutsches Reich nur über seine Geburtsurkunde über den Bauernhof Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe nachweisen.

Das Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ist mehr als das Zentrum von wovon die gesamte Lebensgestaltung ausgeht. Es ist u.a. meine Lebens- und Überlebensgrundlage!

Bei der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ handelt es sich wie bei der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ um illegale Scheinadressen und Faelschungen gegen das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Dies geht sehr gut aus anliegenden (Anlage 2; zu finden auf anliegender abgeschlossener CD) 50 Fotos mit Kommentierungen zur aktuellen Strasseneinteilung betreff dem was die Gemeinde Eschenlohe als „Mühlstrasse“ und als „Rautstrasse“ bezeichnet hervor.

Die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ist im übrigen für den Wohnsitz weder erforderlich noch ausreichend, sondern nur ein Beweisanzeichen (BGH NJW O2,960). Bisher war weder die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ noch die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ mein Wohnsitz. Mein Hauptwohnsitz ist seit meiner Geburt das Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe.

Im Beck'schen Kurz-Kommentar Palandt BGB 55. Auflage heisst es in der Kommentierung zu § 7 BGB u.a. folgendes:

Wohnsitz ist der räumliche Schwerpunkt (Mittelpunkt) der gesamten Lebensverhältnisse einer Person (BGH LM Nr. 3, BAG DB 85,2693, BayObLG 84,291; 93,89). Wohnsitz ist nicht die Wohnung, sondern die kleinste politische Einheit (idR die Gemeinde), in der die Wohnung liegt.

Das heisst für mich folgendes:

Laut dem Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe des Müllers Georg Huber (siehe Anlage 3 der anliegenden abgeschlossenen CD) sind über das Haus-Nr. 25 u.a. die gesamten Mühlenrechte nachgewiesen. Mühlen bilden seit altersher immer eine eigene Flur, unabhangig von der Gemeinde und gehoren nicht zur Gemeinde. Das heisst das Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe; dazu gehort der gesamte Hausgarten Plan-Nr. 1088 der Steuergemeinde Eschenlohe) gehort nicht zur Gemeinde Eschenlohe, sondern ist eine eigene kleine politische Einheit, in der meine Wohnung liegt.

Das heisst ich darf von der Gemeinde Eschenlohe und von der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt weder an- noch abgemeldet werden. Die Gemeinde Eschenlohe und die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt sind fur das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe nicht zustandig.

1979 war ich drei Jahre alt. 1979 wurde ich von Amts wegen von der unzustandigen Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt in der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ mit Hauptwohnsitz angemeldet, um meinen erblichen Hauptwohnsitz im Bauernhof Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe wegzufaelschen. Dies ist eindeutig illegal.

Durch einen Aufenthalt zu einem vorubergehenden Zweck wird kein Wohnsitz begrundet, wie Sie wissen. Das gilt etwa fur den Aufenthalt des Studenten am Studienort (siehe BverfG JR 61, 113; BverfG NJW 90, 2194).

Das heisst durch den Umstand, dass ich in Passau Jura studierte, habe ich meinen – mir kraft Geburt erworbenen und zustehenden - Hauptwohnsitz im Bauernhof (ein Erbhof) Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe nicht aufgegeben und auch nicht verloren. Ganz im Gegenteil!

Laut Geschaeftsregisternummer 343 vom 10.Mai 1895 des koniglichen Notars Moser aus Garmisch liegen am Haus-Nr. 25 Justizrechte, und zwar die Mahl- und Saegmuhlgerechtigkeit. Mein Jurastudium passt somit recht gut.

Die Unterbringung in Strafhafte begrundet schon deshalb keinen Wohnsitz, weil sie unabhangig vom Willen des Betroffenen geschieht (siehe Beck'scher Kurz-Kommentar Palandt BGB 55. Auflage Rn. 7 zu

§ 7 BGB). Das heisst auch durch die unschuldige Inhaftierung ab 14./15.08.2001 – mit anschliessender illegaler Nicht-Wiedereinsetzung in den Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001 - habe ich meinen Hauptwohnsitz im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe nicht verloren. Die Aufhebung des Wohnsitzes setzt voraus, dass die Niederlassung mit dem Willen tatsaechlich aufgegeben wird, den Schwerpunkt der Lebensverhaeltnisse nicht am bisherigen Wohnsitz zu belassen (BayObLG 64,111); erforderlich sind daher Aufgabewille und Aufhebung der Niederlassung. Eine voruebergehende (auch laengere) Abwesenheit genuegt nicht, ebensowenig die polizeiliche Abmeldung. Wegen meiner Staatsangehoerigkeit (s.o.) kann ich den Wohnsitz Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe auch gar nie aufgeben. Eine Aufgabe meines Wohnsitzes Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe haette automatisch den Verlust meiner Staatsangehoerigkeit zur Folge. Eine Aufgabe (die noch dazu nicht vorliegt) meines Wohnsitzes Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ist somit ausgeschlossen.

Ich bin bis heute nicht vom Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ausgezogen. Das heisst Ihr „Planfeststellungsbeschluss“ geht an den Tatsachen vollkommen vorbei und ist schon deswegen rechtsunwirksam, da mein Hauptwohnsitz Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe sowie das Haus-Nr. 25 (samt allen Rechten die dazugehoeren) von Anfang an nicht beruecksichtigt werden.

Zum Beweis fuer die Tatsache, dass nur das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe die einzige richtige Anschrift ist, fuehre ich aus, dass bis heute die gesamten Plannummern 1086, 1088 rein landwirtschaftlich sind. Jede landwirtschaftliche Flaechen ist zwingend einem Hof zuzuordnen. Hier existiert das erneuerte Grundsteuer-Kataster von 1928 fuer das Haus-Nr. 25 meiner Urgrosseltern Johann und Kreszenz Huber des Finanzamts Garmisch, des Amtsgerichts Garmisch und der Steuergemeinde Eschenlohe von 1928 (siehe Anlage 4 der anliegenden CD). In diesem Kataster sind die Plannummern 1086, 1088 aufgefuehrt. Dass heisst, was diese beiden Plannummern betrifft ist nur das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe die richtige Anschrift. Diesem Kataster von 1928 liegt das Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels fuer das Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe des Müllers Georg Huber (zu finden auf anliegender CD) zu Grunde. Die Plan-Nr. 1086, 1088 hatten damals rund 1,5 ha. Von diesen beiden Plannummern wurde 1904 eine Teilflaechen abgespalten, die zur Plan-Nr. 1086 1 / 2 (einer Unternummer der Plan-Nr. 1086) fuehrte, die mein Urgrossvater Johann Huber (*1875) 1904 erwarb. Die Gebaueude auf der Plan-Nr. 1086 1 / 2 erhielten die Bezeichnung Haus-Nr. 75. Das heisst auch fuer diese Plan-Nr. 1086 1 / 2 (zwischenzeitlich auf Fl.-Nr. 1087 der Gemarkung Eschenlohe umgefaelscht) ist das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe die richtige Anschrift. Dies beweist auch der Ausschnitt aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger mit der Nr. 102 vom 5. Mai 1941. Darin hat das Saege-, Hobel-, Spalt- und Elektrizitaetswerk und die Holzhandlung meines Urgrossvaters Johann Huber ihren Sitz in den Haus-Nr. 25 und 75. Das heisst ohne Haus-Nr. 25 (Bauernhof) gibt es keine Haus-Nr. 75.

Ich hatte nie die Absicht vom Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe wegzuziehen und habe meine Wohnung im Haus-Nr. 25 nie aufgegeben und wohne bis heute dort. Das heisst mein Wohnsitz nach § 7 BGB, 13 ZPO ist der Bauernhof Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086) im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Da darueber keine einzige Zustellung an mich vorgenommen wurde, entfaltet Ihr Planfeststellungsbeschluss keinerlei Rechtskraft und es handelt sich um einen reinen amtsinternen Vorgang. Das selbe trifft auf die „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim zu.

Ein „Zuschlag“ ist nach § 300 ZPO in Wirklichkeit gar kein Zuschlag, sondern ein reiner Zuschlagsentwurf und ein reiner amtsinterner Vorgang (BGH 61, 370; Brdb RR O2,356; Ffm MDR 91,63).

Die „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim wurden von der Wuestenrot Bausparkasse AG eingeleitet, aufgrund einer „Grundschuldbtretung“ (die nach meiner Analyse rechtsunwirksam ist) und aufgrund der rechtsunwirksam ueber „Eduard-Hamm-Str. 20/App. 5, 94032 Passau“ am 15.12.1998 erfolgten Briefgrundschuldbestellungen (URNr. 2680/1998 und 2681/1998) des Notars Dr. Heinz Keilbach aus Passau. Ich konnte ueberhaupt keine Briefgrundschuld ueber „Eduard-Hamm-Str. 20/App. 5, 94032 Passau“ bestellen, und schon gar nicht fuer die Scheinadresse „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“.

Eine Grundschuld kann nur fuer das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe bestellt werden, und zwar nur vom Eigentüemer und dies ist kraft Geburt Hans Georg Huber (*1942). Hans Georg Huber (*1942) hat aber keine Grundschuld bestellt. Auch ist zu beruecksichtigen, dass urspruenglich in Band 5 Seite 278 ff. Blatt Nr. 261 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen fuer die Steuergemeinde Eschenlohe eigentlich eine Sicherungshypothek iHv. 27.000.- Goldmark fuer die Bayerische

Vereinsbank AG in München eingetragen ist, so dass meiner Ansicht nach keine Grundschuld für die Wüstenrot Bausparkasse AG bestellt werden kann.

Nach dem einzigen bis heute für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe gültigen Grundbuch Band 5 Seite 278 ff. Blatt Nr. 261 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen der Steuergemeinde Eschenlohe (siehe Anlage 5 der CD) ist mein Vater Hans Georg Huber (*1942) kraft seiner Geburtsurkunde (siehe Anlage 6 der CD) alleiniger Rechtsnachfolger nach seinen Grosseltern Johann und Kreszenz Huber, da er der einzige und erste maennliche Nachkomme (ich komme erst nach ihm zum Tragen) ist, der das Haus-Nr. 25 als Elternhaus hat. Sein Vater Georg Huber (*1906) hat – wie all seine Geschwister – nicht das Haus-Nr. 25 als Elternhaus. Ausweislich seiner Geburtsurkunde des Standesamtes Eschenlohe mit der Nummer 14 vom 25.12.1906 hat mein Grossvater Georg Huber (*1906) das Haus-Nr. 75 als Elternhaus. Somit konnte und wurde Georg Huber (*1906) nie Eigentümer des Bauernhofs Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) samt allem was dazugehört.

Die „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim richten sich gegen das falsche Grundbuch Band 27 Blatt 970 („Mühlstrasse 40, Eschenlohe“) und gegen etwas was es nicht gibt, und zwar ein Gasthof (1890), ein Gaestehaus (1957) und ein Appartementhaus (1975). Falsch ist das Grundbuch Band 27 Blatt 970 deswegen, da dieses Grundbuch, u.a. einen bestehenden Bebauungsplan und eine Aufgabe des Bauernhofs Haus-Nr. 25 durch Hans Georg Huber (*1942) voraussetzt. Beides liegt nicht vor.

Im übrigen ist der einzige bis heute für den Bauernhof Haus-Nr. 25 bestehende Plan der von 1917 (siehe Anlage 7 auf der anliegenden abgeschlossenen CD), aus dem Stall und Tenne eindeutig hervorgehen. Im südlichen Teil des Haus-Nr. 25 wurden 1966/1967 schwarz (da u.a. der diesbezügliche gefaelschte Plan auf 1086 1 / 2 – dort steht in Wirklichkeit das Haus-Nr. 75 – und auf 1088 - eine 1966 unbebaute rein landwirtschaftliche Flaechen dem Hausgarten – lautet; siehe Anlage 8 als „Tektur- und Statikerplan“ von 1966 auf anliegender CD) Stall und Tenne (deklariert als Wohnhaus-Erweiterungsumbau nach Statikerplan und Erweiterungsbau nach Tekturplan) abgerissen und es wurde dann so gebaut, dass das gesamte Haus-Nr. 25 seit 1966/1967 schwarz als „Gaestehaus“ von Anna Katharina Huber (*1918) und Georg Huber (*1906) betrieben wurde. Hans Georg Huber (*1942) hat weder den Tektur- noch den Statikerplan von 1966 unterschrieben.

Die Bezeichnung „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ ist ein Schwarzbau und Steuerbetrug. Denn der „Umbau“ von 1966/1967 wurde finanziert durch den – wenn auch nichtigen - Verkauf land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke des Haus-Nr. 25. Dieser Verkaufserlös wurde also praktisch ins Haus-Nr. 25 reinvestiert.

Da Georg Huber (*1906) nicht Eigentümer des Bauernhofs Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) werden konnte, konnte man die Geschaeftsregisternummer 47 vom 13.01.1917 des königlichen Notars Garmisch (zu finden in der Anlage 1 meiner CD als Anlage zu meiner Klage vom 07.05.2009 ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen), mit der mein Urgrossvater Johann Huber (*1875) die Plan-Nr. 1086, 1088, 1108 1 / 106 a + b, 1108 1 / 63, 1108 1 / 54 der Steuergemeinde Eschenlohe zu einem Preis von 46.000 Reichsmark von seinem Bruder (dem Erstgeborenen Georg Huber) kaufte, nicht anwenden. Denn nur mit dem Wert von 46.000 Reichsmark darf in der Steuererklaerung gearbeitet werden, das heisst mit einem anteiligen Betrag davon für das Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086).

So ist man hergegangen und hat 1966 die land- und forstwirtschaftlichen Verkaeufe unter den Tisch fallen lassen und so getan, als ob Georg Huber (*1906) und Anna Katharina Huber (*1918) komplett ein „Gaestehaus“ neu gebaut haetten und das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen hat sie davon von rund 319.000.- DM über den Steuerbevollmaechtigten Manfred Schuster (der bis 1961 beim Finanzamt Garmisch-Partenkirchen angestellt war) „abschreiben“ lassen. Dies ist glasklarer Steuerbetrug. Die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ (Grundbuch Band 27 Blatt 970 der Gemarkung Eschenlohe) ist somit Steuerbetrug und ein Schwarzbau und die Bezeichnung für eine illegale Nutzung aber kein Eigentum. Bei Band 27 Blatt 970 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe handelt es sich somit um kein Grundbuch, das Eigentum wiedergibt.

Es versteht sich von selbst, dass dieser Steuerbetrug mit der URNr. O848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen nicht auf mich übertragen werden konnte und ich dies nicht annehmen konnte. Ich bin weder Rechtsnachfolger von Georg Huber (*1906) noch von Anna Katharina Huber (*1918). Ich habe die Erbschaft von Anna Katharina Huber (*1918; die Georg Huber: *1906 beerbte) – nach der vom Notar Mittenzwei gefertigten Urkunde – in der JVA München-Stadelheim fristgerecht ausgeschlagen, so dass ich weder Rechtsnachfolger von Georg Huber (*1906) noch von Anna Katharina Huber (*1918) bin (siehe Az.: VI O533/O1 des Nachlasgerichts Garmisch-Partenkirchen). 2001 habe ich notariell (URNr. 961/2001 des Notariats Dr. Heinz Keilbach) – als ich von dem ganzen

Steuerbetrug noch überhaupt keine Ahnung hatte! - die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ (Band 27 Blatt 970 der Gemarkung Eschenlohe) auf die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH aufgelassen, so dass ich spaetestens seit dem 01.06.2001 nichts mit der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ zu tun habe. Ich kann für die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ weder haftbar noch verantwortlich gemacht werden.

*Da die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ ein Steuerbetrug und ein Schwarzbau ist und Anna Katharina Huber (*1918) somit selbst kein Eigentum hatte, kann auch von mir kein Cent/kein Pfennig diesbezüglich verlangt werden.* Die Siemens AG hat 1961 vom Nicht-Eigentümer Georg Huber (*1906) illegal eine Teilflaeche von Plan-Nr. 1108 / 3 der Steuergemeinde Eschenlohe erworben. Diese Teilflaeche von 1108 / 3 wurde dann spaeter illegal auf Fl.-Nr. 1108 / 150 und 1108 / 151 „umgestellt“ (eine reine illegal Urkunden- und Katasterfaelschung) und die Siemens AG betrieb bis ca. 2005 illegal auf einer Teilflaeche (ich denke 1108 / 150) das von ihr errichtete Aertzehaus und liess darüber ihre Siemens-Kuren bis Ende 2008 laufen.

Aus dem Auszug aus dem Grundbuch für die Steuergemeinde Eschenlohe Band 5 Seite 278 Blatt Nr. 261 beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen ist unter fortlaufender Nr. 1 Pl.-Nr. 1108 1 / 54 Eggart, grosse Rieder zu O,129 ha und der *Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindewaldungen, Alpen- und Steurechten* eingetragen. Im Klartext bedeutet dies, dass saemtliche Haeuser von Pl.-Nr. 1108 / 107 ab auf rein landwirtschaftlichem Grund stehen und bis heute mit dem Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten belastet sind. Auf fortlaufender Nr. 21 ist die Plan-Nr. 1100 Eggart mit Grasrain, unterer Rauthacker zu O,368 ha, Plan-Nr. 831 Wald im Klingert zu 2,978 ha, Plan-Nr. 1415 Wald am Hirschberg zu 7,411 ha und auf fortlaufender Nr. 24 steht die Plan-Nr. 1101 unterer Rauth, Eggart und Grasrain zu O,1537 ha und auf fortlaufender Nr. 33 ist die Plan-Nr. 1108 1 / 106 Gasthaus mit Schiesstand Haus-Nr. 25 Schupfe und Garten zu O,428 ha eingetragen. Die Plan-Nr. 1127 ist die Mühlstrasse und anschliessend kommt die Römerstrasse bis zu den Sieben Quellen. Die gesamte derzeitige Gemeinde Eschenlohe wird unter Ausschaltung der Steuergemeinde Eschenlohe rechtswidrig, kriminell und steuerbetrügerisch über die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt abgewickelt.

Anton Mangold, Schellenbergstrasse 1, 82438 Eschenlohe errichtete im Aussenbereich auf Fl.-Nr. 1108 / 152 und 1108 / 153 direkt im Anschluss an die Siemens-Schwarzbauten auf Fl.-Nr. 1108 / 150 und 1108 / 151 Wohnhaeuser und verkaufte die Fl.-Nr. 1108 / 152 und 1108 / 153 dann. Eine Flurnummer erwarb Dr. Schmid (ein früherer Siemens-Arzt). Anton und Elfriede Mangold, Schellenbergstrasse 1, 82438 Eschenlohe „erwarben“ mit diesem Schwarzgeld im Jahr 1978/1979 die „Flurnummern“ 1087, 1073 / 2, 1124, 1099 und 1072 / 5 vom Nicht-Bauern und Nicht-Landwirt Johann Huber (*02.06.1937), „Rautstrasse 8, 8116 Eschenlohe“ (siehe dazu Anlage 2 der CD) über ein – nach meiner Analyse - falsches Grundbuch von Eschenlohe Band 31 Blatt 1117.

Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe „verkauften“ dann die richtige, ursprüngliche Fl.-Nr. 1087 (O,131 ha) rechtswidrig und illegal dem Antiquitaetenhaendler Schotten und führen die Fl.-Nr. 1086 1 / 2 unter der neu gefaelschten Fl.-Nr. 1087 bis heute weiter. Anton und Elfriede Mangold, Schellenbergstrasse 1, 82438 Eschenlohe sind nie Eigentümer der Flurnummern 1087, 1073 / 2, 1124, 1099 und 1072 / 5 der Gemarkung Eschenlohe geworden.

Dies soll durch die nichtigen Verfahren K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim vertuscht bzw. abgeseget werden. Dies geht nicht.

Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe haben kein Eigentum erworben. Die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ ist naemlich kein Eigentum, sondern eine Bezeichnung für einen Schwarzbau und für Steuerbetrug. In bezug auf mich kann und konnte weder eine „Zwangsversteigerung“ eingeleitet noch ein „Zuschlag“ erteilt werden.

Schon deswegen da keine Zustellung an mich über Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe vorliegt, liegt weder eine „Zwangsversteigerung“ noch ein „Zuschlag“ vor.

Die in bezug auf den Schwarzbau von 1966/1967 und dieses Steuerbetrugs vorgenommenen Grundbucheintragungen sind keine Grundbucheintragungen, sondern nichtige Eintragungen. Grundbucheintragungen sind zwar Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, materiell jedoch Verwaltungsakte (MünchKommBGB/Wacke § 891 Rn. 2). Somit ist der Rechtsgedanke von § 44 VwVfG anwendbar. Nach § 44 II Nr. 6 VwVfG liegt somit Nichtigkeit der Grundbucheintragungen ab 1966/1967 vor. Ausserdem ist Band 5 Seite 278 ff. Blatt Nr. 261 das einzige korrekte bis heute und über Hans Georg Huber (*1942) anzuwendende Grundbuch.

Als Anlage 9 auf der CD überlasse ich Ihnen die URNr. B.R.Zl.: 3140/2008 des Notariats Schwarz aus Innsbruck. Als Anlage 10 auf der CD überlasse ich Ihnen die URNr. B.R.Zl.: 3607/2008 des Notariats Schwarz aus Innsbruck. Die Originale liegen zum Sofortvollzug am Grundbuchamt Garmisch-Partenkirchen. Daraus geht sehr gut hervor, dass ich meine Forderungen gegenüber dem

Grundbuchamt Garmisch-Partenkirchen bereits rechtshaengig gemacht habe.

Das heisst Ihre Hochwasserverbauung entbehrt jeder Rechtsgrundlage. Ich fordere Sie daher auf den Mühlbach umgehend wieder durch das Saege- und Elektrizitaetswerksgelaende hindurchfliessen zu lassen (wie es vor Erlass Ihres „Planfeststellungsbeschlusses“ der Fall war) und die Zuschüttung des Ablassbaches sofort rückgaengig zu machen. Die Brücke (ca. 40 Meter) oberhalb bevor der Mühlbach durch das Werksgelaende normalerweise fliesst (was jetzt illegal zugeschüttet) ist, ist ebenfalls wieder aufzubauen, und zwar nach dem Plan vom 11.05.1906.

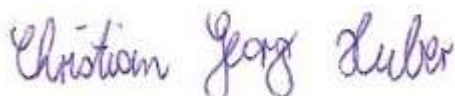
Ausserdem lege ich ein Rechtsmittel gegen die Anordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ (also in Wirklichkeit das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe) abzureissen. Denn über einen Bekannten – der eine Angestellte aus Eschenlohe hat - erfuhr mein Vater im Frühjahr 2006, dass das neueste Gerücht sei, dass das Haus (gemeint ist das Haus-Nr. 25) abgerissen wird.

Das heisst also, das vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen bereits im Frühjahr 2006 die Anordnungsverfügung erging die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ - den Schwarzbau (aufgrund der „Plaene“ von 1966) - abzureissen. In Wirklichkeit ist dies eine illegale Beseitigungsverfügung den Bauernhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe abzureissen, denn die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ gibt es nicht. Aufgrund dessen haben Sie im April 2006 illegal den „Planfeststellungsbeschluss“ erlassen, und zwar mit dem Hintergedanken, dass es das Haus-Nr. 25 (mit den Wasserrechten) nicht mehr geben wird und Sie deshalb die Hochwasserverbauung selbst durchführen können.

Für den Bauernhof Haus-Nr. 25 existiert bis heute der Plan von 1917. Der nördliche Teil des Haus-Nr. 25 ist komplett in der alten Form vorhanden. Der hintere Teil wird auch als Stall genutzt und es ist möglich diesen hinteren Teil wieder so herzurichten wie der Plan von 1917 gezeichnet ist. Dies fordere ich. Das heisst es liegt überhaupt kein Schwarzbau vor. Das heisst die von Ihnen getroffene Beseitigungsverfügung nach Art. 82 BayBO ist rechtsunwirksam und nichtig und sofort von Ihnen ausser Verkehr zu ziehen, was ich ebenfalls fordere.

U.a. nach dem Höferecht, dem Landwirtschaftsrecht, dem Reichserbhofgesetz beanspruche ich Kostenfreiheit für all meine Forderungen.

Hochachtungsvoll



(gez. Christian Georg Huber)

Anlagen:

Anlage 1: meine Klage vom 07.05.2009 ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen, Spruchkammer

Anlage 2: 50 Fotos mit Kommentierungen zur aktuellen Strasseneinteilung betreff dem was die Gemeinde Eschenlohe als „Mühlstrasse“ und als „Rautstrasse“ bezeichnet;

Anlage 3: Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe des Müllers Georg Huber;

Anlage 4: erneuertes Grundsteuer-Kataster von 1928 für das Haus-Nr. 25 meiner Urgrosseltern Johann und Kreszenz Huber des Finanzamts Garmisch, des Amtsgerichts Garmisch (also von Ihnen) und der Steuergemeinde Eschenlohe von 1928;

Anlage 5: Grundbuch Band 5 Seite 278 ff. Blatt Nr. 261 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen der Steuergemeinde Eschenlohe;

Anlage 6: Geburtsurkunde von Hans Georg Huber (Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee);

Anlage 7: Plan für Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) von 1917;

Anlage 8: Tektur- und Statikerplan von 1966;

Anlage 9: URNr. B.R.Zl.: 3140/2008 des Notariats Schwarz aus Innsbruck;

Anlage 10: URNr. B.R.Zl.: 3607/2008 des Notariats Schwarz aus Innsbruck;